

## **Zweckvereinbarung**

### **zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen**

**zwischen**

**der Landeshauptstadt Mainz**

**und**

**dem Landkreis Mainz-Bingen**

**gemeinsam auch „die Parteien“**

### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und daher zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Ingelheim – Heidesheim – Budenheim – Mz-Mombach - Mainz
- Ingelheim – Wackernheim – Mz-Finthen- Mainz
- Nieder-Olm – Zornheim – Mainz-Ebersheim – Mainz
- Klein-Winternheim/Ober-Olm – Mz-Lerchenberg – Mainz
- Bodenheim – Lörzweiler – Mz-Hechtsheim – Mainz

Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(1a) Die Landeshauptstadt Mainz überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen aus dem Gebiet des Landkreises in das Gebiet Landeshauptstadt Mainz einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Kreisgebiet haben und daher zu einem Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Mainz – Klein-Winternheim – Nieder-Olm – Sörgenloch – Undenheim
- Mainz – Klein-Winternheim – Ober-Olm – Essenheim – Nieder-Olm

Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 und Absatz 1a geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgaben und Befugnisse regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Entschädigung für die Aufgabendelegation**

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten und Laufzeit der Zweckvereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung von Vergabeverfahren für Linien des Stadtverkehrs Mainz mit Wirkung zum 01.01.2022 und für Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen mit Wirkung zum 01.04.2022 (Inkrafttreten entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Die Parteien regeln in einer ergänzenden Vereinbarung das zum jeweiligen Zeitpunkt sicherzustellende Verkehrsangebot.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich. Die Erklärung der Kündigung einer gesonderten Vereinbarung i.S.v. § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 gilt zugleich als Kündigung der hiesigen Zweckvereinbarung.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

#### **§ 4**

##### **Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren**

(1) Der Abschluss und die Änderung dieser Vereinbarung steht gemäß § 12 Abs. 2 KomZG unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung, deren Änderung und ihre Aufhebung in ihrem jeweiligen Bekanntmachungsorgan auf ihre Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 KomZG).

#### **§ 5**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Unterschrift

ENTWURF